

# Handbuch

zur Registrierung beim Datenportal für Gemeinden und Kommunen



#### Vorwort

Mit dem Datenportal stellt die Bundesnetzagentur Gemeinden und Kommunen unbürokratisch und kostenfrei die von ihr erteilten Standortbescheinigungen zur Verfügung. Diese Informationsplattform wurde als Beitrag zu mehr Transparenz in der EMF-Diskussion um Funkanlagenstandorte eingerichtet. Die Aktualisierung des Datenportals erfolgt täglich.

## **Inhalte des Datenportals**

Erteilte Standortbescheinigungen

Erteilte Standortbescheinigungen werden über das Datenportal verfügbar gemacht, wenn der BNetzA für mindestens eine der am Funkanlagenstandort installierten Funkanlagen eine Inbetriebnahmeanzeige vorliegt.

Hinweis: Da eine Standortbescheinigung auch Planungszustände beinhalten kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle zur Standortbescheinigung gehörenden Funkanlagen auch tatsächlich im Betrieb sind. Diesbezügliche Aussagen sind nur mit Einbeziehung der Inbetriebnahmeanzeige möglich (§ I I, Abs. I, BEMFV).

Anzeigen

 $Die Anzeigen der In- und Außerbetriebnahme von standort bescheinigungspflichtigen Funkanlagen (\S II, Abs. I, BEMFV).$ 

## Registrierung

Zur Registrierung und Freischaltung des Auskunftsbereichs sind wenige Schritte erforderlich. Nachdem die Online-Registrierung mit einem Mausklick auf "Registrierung" abgeschlossen wurde, wird an die von Ihnen eingebende E-Mailadresse ein Antragsformular versandt. Dieses Antragsformular ist aus datenschutzrechtlichen Gründen vollständig auszufüllen und an die BNetzA zu senden. Sofern anhand der gemachten Angaben eine Zugangsberechtigung vorliegt, wird der Zugang freigeschaltet. Hierzu wird eine automatische E-Mail an die ihre angebende E-Mailadresse versandt.

Nach Freischaltung des Zugangs kann der User in einem weiteren Schritt nun im Datenportal seinen benötigten Auskunftsbereich einrichten. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung werden nur Auskunftsbereiche freigegeben, die im Zuständigkeitsbereich des Users liegen.



#### Noch keine Zugangsdaten?

Dann bitte auf den LINK "hier registrieren" klicken.

## Registrierung/Eingangsseite

Passwort*	
Passwort Wiederholung*	
Benutzergruppe*	
0 - 17	
_ n==== 0 - pr	
Bitte wählen	
_ 12ths withless	
Bitte wählen	
Bitte wählen	J.

#### Hinweis:

Das gewählte Zugangspasswort muss mindestens aus 10 Zeichen bestehen. Dabei müssen Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern sowie Sonderzeichen verwendet werden.

Mögliche Sonderzeichen:

Beispiel: Bundesnetzagentur I!

Nach Eingabe der Daten bitte auf "registrieren" klicken.

## Einrichtung des Auskunftsbereichs

Nach der Freischaltung der Zugangsdaten – die Information über die erfolgte Freischaltung erfolgt per E-Mail – ist vom User zunächst ein Auskunftsbereich anzulegen. Erst wenn der Auskunftsbereich angelegt und von der BNetzA freigegeben wurde, können Datensätze aufgerufen werden.

Die Eingabemöglichkeit für einen Auskunftsbereich erreicht man über den Menüpunkt "Nutzerdaten" (siehe Schritt I) und anschließend den Punkt "Suchgebiete anlegen oder ändern" (Schritt 2).



Auskunftsbereiche lassen sich durch die Eingabe von Postleitzahlen, Ortsnamen, Kreisen und kreisfreien Städte bilden (Schritt 3).

Sollen die Eingaben übernommen werden, sind diese zunächst per Mausklick zu markieren. Durch Anklicken des "+" Symbols (Schritt 4) erfolgt die Übernahme des jeweils ausgewählten Bereichs in die rechte Seite der dargestellten Tabelle. Wurden alle gewünschten Bereiche ausgewählt und in das jeweilige rechte Fenster übernommen, können die Eingaben mit Klick auf "Speichern und Benachrichtigen" (Schritt 5) an die BNetzA übertragen werden.

Die übermittelten Angaben werden von der Bundesnetzagentur nach Überprüfung freigeschaltet. Die Information über die Freigabe der gewählten Auskunftsbereiche erfolgt per E-Mail. Nach Eingang dieser E-Mail werden für den freigegebenen Auskunftsbereich die entsprechenden Datensätze angezeigt.

Hinweis: Der Auskunftsbereich "Bundesland" steht nur für Ministerien und Bundesbehörden zur Verfügung.





#### Aufruf von Datensätzen

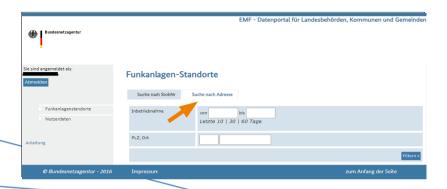
Mit Freigabe des Auskunftsbereichs können die dazugehörigen Datensätze aufgerufen werden. Unter dem Menü "Funkanlagenstandorte" lassen sich die vorhandenen Datensätze nach Standortbescheinigungsnummer und Standortadresse aufrufen.



Suche mit Standortbescheinigungsnummer

In der freizugänglichen EMF-Datenbank wird zu jedem eingetragenen Funkanlagenstandort die jeweilige Standortbescheinigungsnummer angeben. Diese Nummer gilt nur für den jeweiligen Funkanlagenstandort und ist deshalb eindeutig.

Bei Bürgeranfragen kann über diese Nummer sehr einfach die dazugehörige, aktuelle Standortbescheinigung aufgerufen werden.



Suche nach Postleitzahl oder Ortsnamen

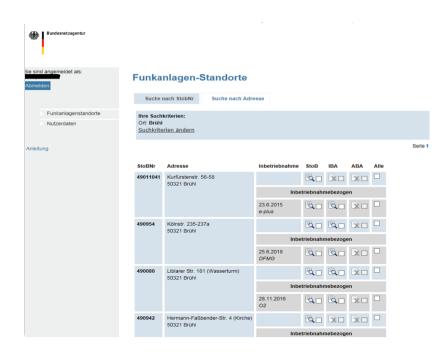
Sofern für eine Postleitzahl oder für einen Ort die vorhandenen Datensätze angezeigt werden sollen, wird eine Eingabehilfe angeboten. In beiden Fällen startet die Suche bereits bei Eingabe von drei Ziffern bzw. Buchstaben.

Eine Suche lässt sich über das Inbetriebnahmedatum weiter einschränken. Die Datensätze werden dann nur für den eingetragenen oder gewählten Zeitraum angezeigt.

# Darstellung der Datensätze

## Suchergebnis

Wenn mehr als 10 Datensätze vorhanden sind, kann unterhalb und oberhalb der Tabelle zu den weiteren Ergebnissen navigiert werden.



#### **Tabelleninhalte**

StoBNr.	Standortbescheinigungsnummer
Adresse	Die bei der BNetzA hinterlegte Adresse des Funkanlagenstand- ortes
Inbetriebnahmedatum	Datum der letzten Inbetriebnahmeanzeige, sowie der Antragssteller der zugehörigen Standortbescheinigung.
Dokumentenspalten	Es werden alle Dokumente angezeigt, die für den Standort verfügbar sind. Mit einem Klick auf das Lupen-Symbol kann das Dokument direkt angezeigt werden. Wenn die jeweilige Auswahlbox aktiviert wird, ist das Dokument zum Sammeldownload markiert. Mit einem Klick auf "Dokumente herunterladen" können dann alle markierten Dokumente gleichzeitig als ZIP Datei heruntergeladen werden
Blau unterlegte Zeile	Informationen zur zuletzt erteilten Standortbescheinigung
Grau unterlegte Zeile	Informationen zu der Standortbescheinigung, auf die sich letzte Inbetriebnahmeanzeige bezieht

### **Weitere Hinweise**

Seit dem 1. Juli 1992 dürfen in Deutschland ortsfesten Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung von 10 Watt und mehr vor Funkanlagenstandorte nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte mit Erteilung einer Standortbescheinigung nachgewiesen wurde.

Werden an einem standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagenstandort wesentliche Änderungen durchgeführt, die nicht mehr durch die aktuelle Standortbescheinigung abgedeckt sind, hat der Betreiber der betreffenden Funkanlage eine neue Standortbescheinigung zu beantragen.

Die Bundesnetzagentur überprüft vor Ort standortbescheinigungspflichtige Funkanlagen. Sofern festgestellt wird, dass der Betrieb der installierten Funkanlagen nicht durch die aktuelle Standortbescheinigung abgedeckt ist, erteilt die Bundesnetzagentur ein Betriebsverbot (Ordnungswidrigkeit (§13, BEMFV).

Der Betreiber der betreffenden Funkanlage darf die betreffende Funkanlage nur dann wieder in Betrieb nehmen, wenn der Betrieb dieser Anlage an die gültige Standortbescheinigung angepasst wird, oder mit einer Neubeantragung der Standortbescheinigung für den tatsächlichen Betrieb die Einhaltung der Personenschutzgrenzwerte nachgewiesen werden konnte.